

## Der ULV-MDW informiert über die erneuten Senatswahlen an der MDW im SS 2010 !

Der Senat ist das letzte und einzige noch basisdemokratisch legitimierte Universitätsorgan. Nachfolgend finden Sie eine „kurzkommentierte Aufgabenliste“ des Gremiums vom Kurienleiter des Mittelbaus ao. Univ.-Prof. Dr. Michael Stephanides, dem ULV-MDW Vorsitzenden. Den genauen Gesetzeswortlaut zu den zukünftigen Aufgaben des Senates können sie auf der Homepage des Senates nachlesen ([www.mdw.ac.at/senat/](http://www.mdw.ac.at/senat/)).

Der kurze jetzige Senat ist nur noch bis 30. September 2010 in Amt und Würde! **Die Neuwahlen sind voraussichtlich am 17. Juni. 2010. Bei dieser Wahl bedarf jeder Wahlvorschlag einen Damenanteil von mindestens 40 % !**

Die neue neue Größe wird vermutlich 18 Mitglieder haben. (9-4-4-1) anstatt der bisherigen 20 Mitgliedern (11-3-5-1) Definitiv wird die Wahlordnung und Senatsgröße in den Mitteilungsblättern verlautbart. Rechtzeitig sollten Sie sich bei Bedarf zu der möglichen Briefwahl „anmelden“.

Der ULV-MDW-Vorstand

### Kommentare zu den Aufgaben des Senates gem § 25 Abs 1 UG 2002 idgF:

1.) Erlassung und Änderung der Satzung auf Vorschlag des Rektorates.	Will der Senat nicht zu einem bloßen Ja-Sager-Verein verkommen, muss er „nein“ sagen und auf ein „good will“ des Rektorates seine Intentionen betreffend, hoffen!
2.) Zustimmung zu dem vom Rektorat erstellten Entwurf des Entwicklungsplanes innerhalb von 2 Monaten; stimmt der Senat nicht zu, ist der Entwicklungsplan dennoch an den Universitätsrat weiterzuleiten.	Der Senat darf(!) zustimmen. Immerhin !
3.) Zustimmung zu dem vom Rektorat beschlossenen Entwurf des Organisationsplans innerhalb von 2 Monaten; stimmt der Senat nicht fristgerecht zu, ist der Organisationsplan dennoch an den Universitätsrat weiterzuleiten.	Der Senat darf(!) zustimmen. Immerhin !
4.) Änderung der Größe des Universitätsrats und Wahl von Mitgliedern des Universitätsrats.	An der MDW-Universität sind das genau 2 Mitglieder von 5. Immerhin !
5a.) Zustimmung zur Ausschreibung für die Funktion der Rektorin/ des Rektors innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage durch den Universitätsrat; verweigert der Senat die Zustimmung, hat der Universitätsrat unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext vorzulegen; stimmt der Senat neuerlich fristgerecht nicht zu, geht die Zuständigkeit zur Ausschreibung auf die Bundesministerin/den Bundesminister über. Trifft der Senat keine Entscheidung, ist die Ausschreibung dennoch durchzuführen.	Der Senat darf(!) zustimmen . Immerhin ! Bei Verweigerung tritt das BMWF auf den Plan: = Autonomie auf österreichisch , oder „Kakanien“ lässt grüßen.
5b.) Erstellung eines Dreivorschlages an den Universitätsrat für die Wahl der Rektorin/ des Rektors unter Berücksichtigung des Vorschlages der Findungskommission (= Vorsitzende/r des Universitätsrates plus Vorsitzende/r des Senates). Weicht der Senat vom Vorschlag der Findungskommission ab, hat er dem Dreivorschlag eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen.	Dem Senat wird ein treffliches Bevormundungsinstrument vor die Nase gesetzt: „Kakanien“ lässt abermals grüßen.

6.) Stellungnahme zu den Vorschlägen der Rektorin/des Rektors bezüglich der VizerektorInnen (Anzahl, Beschäftigungsausmaß und Wahlvorschlag).	Der Senat darf(!)Stellung nehmen. Immerhin !
7.) Mitwirkung bei der Abberufung von UnivesitätsrätInnen, RektorInnen, VizerektorInnen:	Bei der Abberufung von UniversitätsrätInnen muss der Senat (nebst Rektorat) mit 2/3-Mehrheit zustimmen. Bei Abberufung von RektorInnen und VizerektorInnen hat der Senat ein Antragsrecht bzw. ein Anhörungsrecht. Immerhin !
8.) Mitwirkung an Habilitationsverfahren.	Festlegung der Kommissionsgröße; Bestellung der Kommissionsmitglieder über Vorschlag der Kurien, die sich ihrerseits iR auf Vorschläge der entsprechenden Institute stützen. Kenntnisnahme der GutachterInnenbestellung durch die ProfessorInnenkurie.
9.) Mitwirkung an Berufungsverfahren.	Festlegung der Kommissionsgröße; Bestellung der Kommissionsmitglieder über Vorschlag der Kurien, die sich ihrerseits iR auf Vorschläge der entsprechenden Institute stützen. Kenntnisnahme der GutachterInnenbestellung durch die ProfessorInnenkurie.
10.) Erlassung und Änderung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge nach Maßgabe des § 22 Abs 1 Z 12 (Untersagungsrecht des Rektorates ua. wegen nicht möglicher Bedeckung).	Wenn das Rektorat nicht will, hat der Senat eben nichts mehr zu sagen....
11.) Festlegung von akademischen Graden und und Bezeichnungen für die AbsolventInnen von Universitätslehrgängen.	Im Titelerfinden waren wir immer schon Weltmeister !
12a.) Entscheidungen in 2.Instanz in Studienangelegenheiten:	Nach Lesart der MDW sind dies Entscheidungen des Studiendirektors.
12b.) Wahl der Studiendirektorin/des Studiendirektor gemäß Satzungsteil Studiendirektor.	Das einzige monokratische Organ, dass vom Senat gewählt wird !
13.) Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge durch die Studierenden.	„Feigenblatt“ für ein unüberbietbar amtsschimmeliges Studienbeitragsbefreiungssystem!
14.) Einsetzung von Kollegialorganen mit und ohne Entscheidungsbefugnis.	Betrifft insbesondere die Bestellung von „Studienkommissionen“ !
15.) Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit von Kollegialorganen.	Ziemlich überflüssig. Wie Kollegialorgane zu entscheiden haben, ist in der Geschäftsordnung(=Satzungsteil) geregelt. Ansonsten sind „Empfehlungen“ zielführender, zB.: „Musterbrief“ an die GutachterInnen in Berufungsverfahren).
16.) Genehmigung der Durchführung von Beschlüssen der entscheidungsbefugten Kollegialorgane.	Betrifft insbesondere Studienplanbeschlüsse der „Studienkommissionen“.
17.) Stellungnahme an das Rektorat vor der Zuordnung von Personen zu den einzelnen Organisationseinheiten durch das Rektorat.	Der Senat darf(!) Stellung nehmen. Immerhin !
18.) Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.	Der Senat „bestellt“ kurienweise die AKG-Mitglieder !
19.) Nominierung eines weiblichen und eines männlichen Mitglieds für die Schiedskommission.	Der Senat bestellt genau 2 von 6 Schiedskommissionsmitgliedern.

Wien, am 3. April 2010

Michael Stephanides